

Erklärung zum Miteinander der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und des Gemeinschaftswerkes Berlin-Brandenburg

In der ehemaligen Region Ost unserer Kirche sind im September 1981 zwischen der Kirchenleitung und dem Brüderrat des Gemeinschaftswerkes Verabredungen getroffen worden, die das gegenseitige Verhältnis auf eine klare Grundlage stellten. Neben einzelnen Regelungen wurde festgestellt, dass das Gemeinschaftswerk ein selbstständiges Werk der Kirche ist. Dem entspricht der Artikel 94, Absatz 6 der Grundordnung (Ost):

„Das Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Satzung selbstständig.“ Die damals getroffenen Verabredungen und Regelungen haben sich bewährt.

Nach der Vereinigung der beiden Regionen unserer Kirche und des Gemeinschaftswerkes stellte sich die Aufgabe, diese Verabredungen im Blick auf die ganze Kirche in Berlin-Brandenburg und ihr Gemeinschaftswerk neu zu bedenken. Dabei waren unterschiedliche Situationen zu berücksichtigen, die zu einigen neuen Formulierungen führten.

Als Grundlagen wurden festgehalten: Als Werk innerhalb der Evangelischen Kirche teilt das Gemeinschaftswerk die Bekenntnis der Kirche. Beide bekennen dankbar, dass sie allein von der Treue Gottes leben, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.

Bei gleichen geistlichen Voraussetzungen betonen Kirche und Gemeinschaftswerk die verschiedenen Seiten eines Lebens aus dem Evangelium unterschiedlich. Dabei darf der eine Freude an den Gaben des anderen haben. Das ist die Voraussetzung für ein gutes Miteinander, das an manchen Orten und auf verschiedenen Ebenen dankbar erlebt wird. Es ist der gemeinsame Wunsch, dass sich an anderen Orten das Miteinander verbessern möchte.

Für dieses Miteinander zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und dem Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg ist über die vorhandenen Kontakte hinaus in den folgenden Fragen Übereinkunft erzielt

worden.

1. Informationen und Kontakte

Informationen, die das Konsistorium herausgibt, werden der Geschäftsstelle des Gemeinschaftswerkes Berlin-Brandenburg zugeleitet, soweit sie für die Arbeit des Werkes von Belang sind.

Vom Gemeinschaftswerk werden besondere Informationen dem Konsistorium zugeleitet.

Das Gemeinschaftswerk gibt die Anschriften der Landeskirchlichen Gemeinschaften ihres Bereiches an die Kirchenleitung und die Generalsuperintendenten weiter.

Der Inspektor des Gemeinschaftswerkes wird zu den Ephorenkonventen eingeladen.

Den Predigern der Landeskirchlichen Gemeinschaft sollte die Teilnahme an den Konventen ermöglicht und von diesem mit einer gewissen Verbindlichkeit genutzt werden.

Möglichkeiten der Begegnung sollen von beiden Seiten genutzt werden, z.B. beim „Tag der Gemeinschaft“, bei Kreiskirchentagen, bei Visitationen, bei besonderen Anlässen (Amtseinführungen u.a.).

In den kirchlichen Ausbildungsstätten soll über die Arbeit und das Anliegen des Gemeinschaftswerkes durch einen Vertreter der Gemeinschaften berichtet werden.

2. Kinder- und Jugendarbeit

Die Arbeit der Landeskirchlichen Gemeinschaften in ihren Kinder- und Jugendgruppen wird als eigenständige Arbeit innerhalb der Kirche gesehen und anerkannt.

Die regelmäßige Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaft sollte im Blick auf Taufe und Konfirmation berücksichtigt werden.

Gegenseitige Kontakte zwischen der Leitung der Kinderarbeit des

Gemeinschaftswerkes und den entsprechenden Einrichtungen der Kirche sollten gepflegt werden.

Die bestehenden Kontakte und Verbindungen innerhalb der Jugendarbeit sollten nach Möglichkeit erweitert werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass je ein Vertreter des Gemeinschaftswerkes Mitglied der Jugendkammern ist.

3. Evangelisation und Mission

Die Themen Evangelisation und Mission sollten weiterhin bei Kirchenleitung, Kirchenkreis und auf Ortsebene im Gespräch bleiben.

Mehr Offenheit und Unterstützung für evangelistische Arbeit ist wünschenswert. Dabei sollten besonders folgende Gesichtspunkte bedacht werden:

- Die Leitungsorgane von Kirche und Gemeinschaft sind hier besonders gefordert, für Evangelisationen Anleitung und Hilfestellung zu geben.
- Zwischen Gruppen, die evangelistische Aktionen durchführen, wird eine Absprache und Zusammenarbeit angestrebt.
- Es werden theologische Gespräche über das Evangelisations- und Missionsverständnis, besonders auf Ortsebene, geführt.
- Gemeinsame Planung, Durchführung und Nacharbeit evangelistischer Aktionen sind anzustreben. Unterschiedliche Auffassungen dürfen dies nicht von vornherein blockieren. Es gilt, im Vollzug neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.

4. Abendmahl

Die Landeskirchlichen Gemeinschaften könne selbstständig das Abendmahl feiern. Die Abendmahlsfeier in den Gemeinschaften ist legitimer Vollzug der Abendmahlsgemeinschaft der Kirche. Die Verbindung zum Abendmahl der Gesamtgemeinde und die grundsätzliche Offenheit der Abendmahlsfeier der Gemeinschaften für andere Christen muss erkennbar bleiben. Die Mitglieder der Gemeinschaften beteiligen sich an den Abendmahlsfeiern der Kirchengemeinden, während das Abendmahl in den Gemeinschaften grundsätzlich offen für andere ist.

Der Vorstand des Gemeinschaftswerkes ist der Kirchenleitung gegenüber dafür verantwortlich, dass solche Abendmahlsfeiern durch entsprechend zugeworbene und beauftragte Mitarbeiter stiftungsgemäß gehalten werden.

5. Kirchliche Handlungen

Als „kirchliche Handlungen“ werden hier Taufe, Konfirmandenunterricht und Konfirmation, Trauung und Bestattung bezeichnet.

In der Regel wird die bisherige, von den Gemeinschaften bejahte Praxis beibehalten: Die kirchlichen Handlungen werden vom Gemeindepfarrer vollzogen. An solchen Gottesdiensten kann sich die Gemeinschaft besonders beteiligen. Sie können auch, wenn möglich, in einer Gemeinschaftsstunde stattfinden.

In besonderen Situationen wird die Gemeinschaft einen stellvertretenden Dienst übernehmen.

a) Gelegentlicher stellvertretender Dienst

In besonderen, seelsorgerlich begründeten Fällen kann eine kirchliche Handlung von einem Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaft vollzogen werden. Dieser handelt dann stellvertretend für den zuständigen Gemeindepfarrer und in dessen Auftrag.

Der gelegentliche stellvertretende Dienst geschieht aufgrund einer Absprache zwischen Prediger und Gemeindepfarrer. Treten dabei Schwierigkeiten auf, beraten sich die Beteiligten mit dem Vorstand des Gemeinschaftswerkes und/oder dem Konsistorium.

Unbeschadet der Verpflichtung des zuständigen Pfarrers übernimmt der Vorstand des Gemeinschaftswerkes gegenüber der Kirchenleitung die Verantwortung dafür, dass die kirchlichen Handlungen nach der Ordnung der Kirche vollzogen werden.

b) Stellvertretender gemeindlicher Dienst

Unter besonderen örtlichen Gegebenheiten kann sich eine Landeskirchliche Gemeinschaft zu einer Art überparochialer Gemeinde entwickeln: In ihr werden ständig kirchliche Dienste und Handlungen ausgeübt.

In solchen Gemeinschaften kann der Eintritt in die Evangelische Kirche vorbereitet und nach einem Beschluss des zuständigen Gemeinde-

kirchenrats vollzogen werden. Die neuen Gemeindeglieder sind zugleich Mitglieder der Gemeinde ihres Wohnsitzes und können dort ihre kirchlichen Rechte wahrnehmen.

Der Prediger einer solchen Gemeinschaft kann mit einer Abmeldung kirchliche Handlungen an solchen Personen vollziehen, die auch Mitglieder der Evangelischen Kirche sind. Ihr Vollzug ist der Gemeinde des Wohnsitzes der Betroffenen zur Eintragung die Kirchenbücher mitzuteilen. Die Ordnung des Kirchlichen Lebens ist zu beachten.

6. Besondere Regelungen

Der Vorstand und der Prediger einer Gemeinschaft, die einen stellvertretenden gemeindlichen Dienst ausübt (siehe 5b), nehmen damit eine Verantwortung wahr, die besondere Regelungen erfordert:

Der Prediger

Der Prediger einer solchen Gemeinschaft bedarf einer kirchlichen Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung für seinen Dienstbereich und die Zeit seines Dienstes an diesem Ort.

Gemeinsamer Ausschuss

Aus Mitgliedern der Kirchenleitung und des Vorstandes des Gemeinschaftswerkes wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet. Er stellt fest, welche Gemeinschaften einen stellvertretenden gemeindlichen Dienst ständig wahrnehmen und schlägt die Prediger für eine kirchliche Beauftragung vor. Die Kirchenleitung beschließt über die kirchliche Beauftragung.

Aufsicht

Die Aufsicht über solche Gemeinschaften nimmt der Inspektor des Gemeinschaftswerkes im Auftrag seines Vorstandes und der Kirchenleitung wahr. Er sollte ordiniert sein bzw. ordiniert werden.

7. Vakanzen und Vertretungsdienste

Es wird dankbar festgestellt, dass seit vielen Jahren und an

verschiedenen Orten Mitarbeit geschieht und regelmäßige Vertretungsdienste von Predigern und Mitarbeitern der Landeskirchlichen Gemeinschaften in Kirchengemeinden getan werden (z.B. Übernahme von Gottesdiensten, Bibelstunden, Verkündigung und Seelsorge in Altenheimen).

Wenn es sich aus einer konkreten Situation ergibt, ist die Übernahme einer Vakanz durch die Landeskirchliche Gemeinschaft denkbar.

Eine Vakanzübernahme oder eine umfangreiche und langfristige Übernahme von Diensten durch die Landeskirchlichen Gemeinschaften und ihre Prediger kann nur in Abstimmung mit dem Konsistorium und dem Gesamtvorstand des Gemeinschaftswerkes vereinbart werden. Die Regelungen für eine stellvertretenden gemeindlichen Dienst gelten entsprechend.

Eine großzügige, das gegenseitige Vertrauen stärkende Regelung ist in allen Fällen anzustreben. Diese sollten in klarer Absprache erfolgen und von allen Beteiligten gebilligt werden. Dabei sind die missionarischen und seelsorgerlichen Aspekte vorrangig zu beachten. Besondere Fragen werden in dem gemeinsamen Ausschuss (siehe Punkt 6) erörtert und geklärt.

Es ist beabsichtigt, Erläuterungen zur Durchführung dieser Absprache zu erstellen.

Berlin, den 3. Februar 1994

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg

Gemeinschaftswerk
Berlin-Brandenburg

gez. Dr. Martin Kruse, Bischof

gez. Erhard Köhler, Vorsitzender

gez. Dr. Karl-Heinrich Lütcke,
Propst

gez. Reinhard Thümmich,
stellv. Vorsitzender

gez. Dr. Heinz Leschonski
Oberkonsistorialrat

gez. Hans-Joachim Martens
Inspektor